

BASF Leuna GmbH

**Verfahrensanweisung
Handbuch für Kontraktoren**

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)



The Chemical Company

HANDBUCH
– Verfahrensanweisung –

für
Kontraktoren
(Auftragnehmer)

der
BASF Leuna GmbH
(D-06237 Leuna, Am Haupttor 7206)
(Auftraggeber)

(ohne Änderungsdienst bzw. Kennzeichnung von Änderungen ggü. vorheriger Revision;
es gilt jeweils die aktuelle bzw. übergebene Fassung)

Wichtige Rufnummern der Standortleitstelle

Notruf

Über Werksnetz
Über Handy

112 oder 4333
03461 – 43 4333

Zusätzlich sind bei Ausfall des Kommunikationsnetzes folgende Mobilfunknummern installiert:

0171 – 3 13 61 15 und
0171 – 3 13 53 55

Werkschutz

Über Werksnetz
Über Handy

110 oder 4576
03461 - 43 4576

Ansprechpartner:

BASF Beauftragte für Kontraktoren
Sicherheitsfachkraft

**Verfahrensweisung
Handbuch für Kontraktoren**

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ZIEL UND ZWECK	6
2. BEGRIFFE	7
3. MELDEORDNUNG	8
4. SICHERHEITSFACHKRAFT	8
4.1 SICHERHEITSFACHKRAFT DER BASF LEUNA GMBH.....	8
4.2 SICHERHEITSFACHKRAFT DER KONTRAKTOREN	9
4.3 SICHERHEITSBEAUFTRAGTE DER KONTRAKTOREN	9
4.4 ERSTHELFER VON KONTRAKTOREN.....	9
5. UNTERWEISUNGEN	9
5.1 UNTERWEISUNGEN DURCH DIE INFRALEUNA GMBH ZUM BETRETEN UND BEFAHREN DES CHEMIESTANDORTES	9
5.2 UNTERWEISUNGEN DURCH DIE BASF LEUNA GMBH.....	10
6. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN - MONTAGEBÜROS, WERKSTÄTTEN, UNTERKÜNFTE	10
7. WERKSAUSWEIS UND EINFÄHRERLAUBNIS	11
8. ARBEITSZEITREGELUNG	12
8.1 GESETZLICHE ARBEITSZEITVORSCHRIFTEN	12
8.2 NORMALARBEITSZEIT	12
8.3 MEHRARBEITSZEITEN	12
8.4 SONN- UND FEIERTAGSARBEIT	12
8.5 DOKUMENTATION DER GELEISTETEN ARBEITSZEIT	13
9. NACHWEIS DER ANWESENHEIT	13
10. DOKUMENTATIONEN	13
10.1 DOKUMENTATION FÜR REVISIONSPFLICHTIGE ARBEITSMITTEL	13
10.2 ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE	13
11. FREIGABE- UND ERLAUBNISWESEN	14
12. FEUER-UNFALL-GEFAHR	15
12.1 NOTRUF	15
12.2 ERSTE HILFE	15
12.3 MELDEPFLICHT VON ARBEITSUNFÄLLEN	15
12.4 BEINAHEUNFÄLLE/GEFÄHRLICHE SITUATIONEN.....	16
12.6 RÄUMUNGSÜBUNG/TEST DER ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN	16
12.7 FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN	16
13. FAHRZEUGE UND VERKEHR	16
13.1 ALLGEMEINE VERKEHRSREGELN.....	16
13.2 VERKEHRsunfall / BESCHÄDIGUNG AN EINRICHTUNG DER BASF LEUNA GMBH.....	17
13.3 STRAßENSPIERRUNGEN	18

**Verfahrensweisung
Handbuch für Kontraktoren**

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)

14. SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.....	18
15. LEITERN UND GERÜSTE	19
15.1 GRUNDSÄTZLICHES	19
15.2 LEITERN	19
15.3 GERÜSTE	19
16. SCHWEIßEN, SCHNEIDEN UND VERWANDTE ARBEITSVERFAHREN.....	19
16.1 AUTOGENES SCHWEIß- UND BRENNARBEITEN	20
16.2 ELEKTROSCHWEIßEN	20
17. ERDARBEITEN	20
18. ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL.....	21
19. WERKZEUGE, MASCHINEN UND HILFSMATERIALIEN	21
19.1 GRUNDSÄTZLICHES	21
19.2 GESTELLUNG DURCH BASF LEUNA GMBH.....	21
19.3 BEVORRATUNG VON DRUCKGASEN	22
20. KRANE, HEBEZEUGE UND LASTAUFNAHMEMITTEL/LASTAUFNAHMEEINRICHTUNGEN	22
21. LASTENAUFZÜGE	22
22. ARBEITEN MIT BESONDEREN ANFORDERUNGEN.....	23
22.1 SCHWEIßEN IN ENGEN RÄUMEN, BEFAHREN VON BEHÄLTERN, ENGEN RÄUMEN, BEFAHREN VON SILOS UND BUNKERN	23
22.2 ARBEITEN UNTER ABSTURZGEFAHR/HÖHENARBEITEN.....	23
22.3 ARBEITEN IM BEREICH SPANNUNGSFÜHRENDER ANLAGEN ODER EINRICHTUNGEN	23
22.4 UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN	23
22.5 ARBEITEN MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN.....	23
23. UMWELTSCHUTZ	24
23.1 LAGERUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN/ RÜCKSTÄNDEN	24
23.2 BESEITIGUNG VON ABWASSER.....	24
23.3 LAGERUNG VON STOFFEN UND MATERIALIEN/STOFFE/ZUBEREITUNGEN, DIE DER GEFAHRSTOFFVERORDNUNG/STÖRFALLVERORDNUNG UNTERLIEGEN	25
23.4 LÄRM.....	25
23.5 LUFTREINHALTUNG.....	25
23.6 DURCHSTRAHLUNGSPRÜFUNGEN MIT RÖNTGENGERÄTEN UND UMSCHLOSSENEN RADIOAKTIVEN STOFFEN.....	26
23.7 ENERGIEEFFIZIENZ.....	26
24. REINIGUNG DER ARBEITSSTELLEN.....	26

Verfahrensanweisung
Handbuch für Kontraktoren

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)



The Chemical Company

25. SICHERHEITSVERSTÖßE	26
25.1 RAUCHVERBOT UND FEUERVERBOT	26
25.2 ALKOHOLISCHE GETRÄNKE/ DROGEN	27
25.3 NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL.....	27
25.4 FOTOGRAFIEREN UND FILMEN	27
25.5 BETRETENSORDNUNG	27
25.6 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE/ LÖSCHEINRICHTUNGEN	27
26. SCHLUSSBESTIMMUNG	28
27. ANGABEN/EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG KONTRAKTOREN.....	29
27.1 ANGABEN ZUM KONTRAKTOR.....	29
27.2 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES KONTRAKTORS.....	29

Verfahrensweisung Handbuch für Kontraktoren

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)

1. Ziel und Zweck

Es ist erklärtes Ziel der BASF Leuna GmbH, Leben und Gesundheit aller bei uns Beschäftigten und die Umwelt zu schützen. Dies spiegelt sich auch in den Grundsätzen der Management-Politik der BASF Leuna GmbH wider:

Grundsätze der Management-Politik

Wir, die BASF Leuna GmbH (BLG), handeln auf Basis der BASF-Strategie „We Create Chemistry“ und dem darin artikulierten Unternehmenszweck „We Create Chemistry for a Sustainable Future“.

Wir arbeiten immer sicher, unfallfrei, gesundheits- sowie umweltbewusst und erfüllen stets die Qualitätsanforderungen unserer internen und externen Kunden. Jeder Mitarbeiter ist in die Sicherheits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Qualitäts-Arbeit eingebunden und übernimmt direkte Verantwortung. Die Vermeidung von Umweltbelastungen, sowie die Förderung des Umwelt- und Sicherheitsbewusstseins bei Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten sind wichtige Ziele.

Wir agieren nach der Leitlinie „Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit“ und verpflichten uns zu „gesundem“ Führen, um unser Ziel Null-Unfälle zu erreichen. Wir minimieren die Belastungen von Mensch und Umwelt bei der Herstellung, Lagerung, Transport, Vertrieb und Verwendung unserer Produkte. Energie und Hilfsmedien setzen wir in unseren Prozessen effizient ein, bei allen Projekten haben energieeffiziente Lösungen Vorrang. Wir treiben nachhaltige Lösungen voran und setzen uns null Umweltereignisse als Ziel. Anforderungen unserer Kunden setzen sie fehlerfrei um und erfüllen diese termingerecht.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller gesetzlichen Forderungen zu Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Energie sowie des BASF Compliance-Programms. Unser Handeln richtet sich nach den Grundsätzen des BASF Responsible Care® Management-Systems und den Leitlinien zu Sustainable Development. Basis unserer Gesundheitsarbeit ist das Arbeitsmedizin- und Gesundheitsschutz-Programm der BASF.

Die kontinuierliche Verbesserung unserer Prozesse im Hinblick auf Qualität, Umwelt, Sicherheit, Energieeffizienz und Gesundheit ist eine vorrangige Aufgabe. Wir setzen auf Innovationen, um unsere Kunden erfolgreicher zu machen und treten dabei als verlässlicher und kompetenter Partner auf. Langfristig haben wir uns Null-Fehler und 100 % Liefertreue als Ziel gesetzt, wobei Fehlervermeidung stets Vorrang vor nachträglicher Fehlerbehebung hat. Unsere Prozesse und Geschäftsabläufe analysieren und optimieren wir kontinuierlich anhand von KPIs und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Werten in unserem Unternehmen. Das Management-System und unsere Management-Politik überprüfen wir jährlich auf Wirksamkeit und Angemessenheit und entwickeln es sinnvoll weiter.

Die Motivation unserer Mitarbeiter wollen wir durch ein angemessenes und sicheres Arbeitsumfeld, offenen Dialog, gezielte Qualifizierung und leistungsgerechte Bezahlung fördern. Wir stellen sicher, dass zur Erfüllung unserer gestellten Ziele jedem Mitarbeiter die nötigen Informationen und Ressourcen zur Verfügung stehen. Wir bilden das beste Team und handeln kreativ, offen, verantwortungsvoll und unternehmerisch.

Leuna, 18. Juni 2012



Thomas Grassler
Geschäftsführer

Verfahrensweisung Handbuch für Kontraktoren

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)

Im Interesse eines einheitlichen Sicherheits- und Schutzkonzeptes aller am Standort tätigen Personen gilt es dabei auch, alle Mitarbeiter von Partnerfirmen einzubeziehen (nachfolgend „Kontraktoren“ genannt). Die „Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren und fremde Mitarbeiter“ (nachfolgend „Kontraktorenhandbuch“ genannt) beinhaltet betriebliche Regelungen, Gebote und Verbote, die im Interesse der Arbeitssicherheit strikt einzuhalten sind.

Die Regelungen dieser Sicherheitsvorschrift sind Vertragsbestandteil, sie gelten für Auftragnehmer und deren Subunternehmer gleichermaßen.

Sie ist verbindlich für alle verantwortlichen Personen der Kontraktoren (Kontraktoren-Beauftragte) und des Auftraggebers der BASF Leuna GmbH (BASF-Beauftragte für Kontraktoren).

Dieser Personenkreis ist für die Einhaltung und Durchsetzung der Sicherheitsvorschrift verantwortlich. Die Sicherheitsvorschrift beinhaltet die wesentlichen Regelungen aus

- gültigen Rechtsvorschriften
- dem Landesbaurecht des Bundeslandes Sachsen-Anhalt
- Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften
- Richtlinien und Betriebsanweisungen der BASF Leuna GmbH
- Sicherheitsanweisungen der BASF Leuna GmbH
- Standortvereinbarungen der InfraLeuna GmbH

2. Begriffe

■ **Arbeitnehmerüberlassung** (Personalleasing, Zeitarbeit)

Vertragsinhalt ist das Überlassen ("Zur Verfügung stellen") von Arbeitnehmern des Auftragnehmers (Verleihers) an den Auftraggeber (Entleiher).

■ **Auftraggeber** (Bauherr, Unternehmer)

ist, wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstvertrag, diverse gemischte Verträge) an andere vergibt.

■ **Auftragnehmer** (Kontraktoren, Unternehmer)

ist, wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstvertrag, diverse gemischte Verträge) zur selbständigen Durchführung und unter eigener Verantwortung übernimmt.

■ **Bauherr** (Eigentümer eines Grundstücks) ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk errichtet wird; er vergibt Aufträge unter eigener Regie und Verantwortung und lässt Bauarbeiten durch Auftragnehmer durchführen.

■ **Kontraktor-Beauftragter**

Ist ein vom Kontraktor eingesetzter Mitarbeiter, der für die Abwicklung des erteilten Auftrages verantwortlich ist. Er ist als Aufsichtsführender gegenüber den Mitarbeitern seiner Firma

(Kontraktoren-Mitarbeiter) weisungsbefugt und trägt insbesondere für die Arbeitssicherheit Verantwortung. Er setzt in seinem Zuständigkeitsbereich den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bzw. das Baustellensicherheitskonzept durch. Er ist berichtspflichtig gegenüber dem Auftraggeber bzw. den BASF-Beauftragten.

■ **BASF-Beauftragte für Kontraktoren**

Sind Mitarbeiter der BASF Leuna GmbH, die im Rahmen ihrer Befugnisse Aufträge erteilen und deren Abwicklung überwachen.

3. Meldeordnung

Alle Kontraktoren -Mitarbeiter haben sich vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen BASF-Beauftragten anzumelden. Die Übergabe der Meldekarte erfolgt bei der Erstunterweisung durch die SFK der BASF Leuna GmbH, Gebäude 7206.

Die Meldekarte ist vor Beginn jeder Arbeitsaufnahme von jedem Mitarbeiter persönlich an die Meldetafel im Gebäude 7213 anzuhängen. Bei jedem Verlassen des Gebäudes 7213 ist die Meldekarte persönlich von der Meldetafel abzunehmen und mitzunehmen und bei erneutem Betreten des Gebäudes 7213 wieder anzuhängen.

Die Meldekarte dient als Anwesenheitsnachweis und entbindet den Kontraktor-Mitarbeiter nicht von der Pflicht, sich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende, beim BASF-Beauftragten oder Schichtleiter an- bzw. abzumelden.

Die Meldekarte verbleibt solange beim Kontraktor-Mitarbeiter, bis der Arbeitsauftrag abgeschlossen ist. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages ist die Meldekarte dem BASF-Beauftragten oder dem Schichtleiter zurückzugeben. Alle Meldekarten sind personengebundene Dokumente, deren Weitergabe oder sonstige missbräuchliche Verwendung untersagt ist.

Die Sicherheitsfachkraft kontrolliert die Einhaltung der Meldeordnung. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Meldeordnung kann dem Mitarbeiter des Kontraktors bzw. dem Kontraktor Hausverbot erteilt werden.

4. Sicherheitsfachkraft

4.1 Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH

Die Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

- Richtlinien SGU der BASF Leuna GmbH
- vorliegende Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren und fremde Mitarbeiter
- Sicherheitsanweisung der Baustelle
- Standortvereinbarungen der InfraLeuna GmbH

Über sicherheitsrelevante interne BASF-Regelungen werden die Kontraktoren durch die Sicherheitsfachkraft informiert.

BASF Leuna-interne Regelungen werden den Kontraktoren in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Den Anordnungen der Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH in Sachen Arbeitssicherheit ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die oben angeführten Vorschriften und Regeln ist die Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH berechtigt, gemeinsam mit dem zuständigen BASF-

Beauftragten den betreffenden Bau- und Montagebereich bis zur Behebung der Sicherheitsmängel still zu legen.

4.2 Sicherheitsfachkraft der Kontraktoren

Die Sicherheitsfachkräfte der Kontraktoren arbeiten mit der Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH zusammen.

Bei Besuchen der Bau- bzw. Montagestellen ihrer Unternehmen auf dem Gelände der BASF Leuna GmbH ist mit der Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH Kontakt aufzunehmen.

4.3 Sicherheitsbeauftragte der Kontraktoren

Unternehmen mit mehr als zwanzig Beschäftigten müssen unter Mitwirkung ihres Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte bestellen.

Der Sicherheitsbeauftragte des Kontraktors muss der Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH u. a. für Begehungen seines Zuständigkeitsbereiches zur Verfügung stehen.

4.4 Ersthelfer von Kontraktoren

Die Kontraktoren haben sicherzustellen, dass Ersthelfer in genügender Anzahl, entsprechend BGV A 1, ausgebildet sind. Die Ausbildung ist nachzuweisen.

5. Unterweisungen

5.1 Unterweisungen durch die InfraLeuna GmbH zum Betreten und Befahren des Chemiestandortes

Es gilt die Standortvereinbarung 3.6 "Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna". Das Betreten und Befahren des Chemiestandortes ist nur mit gültigen Einlassdokumenten möglich. Im Rahmen der Ausfertigung dieser Einlassdokumente erfolgt anhand gültiger, mit Lichtbild versehener amtlicher Personaldokumente die Überprüfung der Identität der Besucher. Es erfolgt eine Sicherheitsunterweisung über allgemeine, am Chemiestandort Leuna verbindliche Sicherheitsvorschriften. Im Rahmen dieser Sicherheitsunterweisungen sind Kontrollfragen zu beantworten. Die Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften und die Richtigkeit der Personalangaben werden unterschrieben bestätigt. Diese Angaben werden elektronisch 12 Monate gespeichert und danach automatisch gelöscht.

An der Sicherheitsunterweisung nehmen alle Besucher und Arbeitnehmer teil, ausgenommen die Arbeitnehmer der am Chemiestandort Leuna ansässigen Firmen, die selbst nachweislich diese Belehrungen durchführen.

5.2 Unterweisungen durch die BASF Leuna GmbH

Die Kontraktoren -Beauftragten erhalten bei der Sicherheitsfachkraft eine Einweisung über die Sicherheitsvorschriften der BASF Leuna GmbH. Die Kontraktoren -Beauftragten sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, vor Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend mindestens jährlich, über den Inhalt der in der BASF Leuna GmbH gültigen

- Sicherheitsbestimmungen und Alarmplan
- Sicherheitsanweisung der betreffenden Baustelle
- sowie aller zutreffenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften

zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre Mitarbeiter an die Vorschriften und Regeln halten.

Die Durchführung der Unterweisung ist

- zu dokumentieren und
- von den unterwiesenen Mitarbeitern durch Unterschrift zu bestätigen und
- auf Verlangen dem BASF-Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft vorzulegen.

6. Baustelleneinrichtungen - Montagebüros, Werkstätten, Unterkünfte

Es gilt der Punkt 5 „Einrichten und Betreiben der Baustelle“ der Standortvereinbarung 2.8 Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen/ Kontraktoren:

- Zur Einrichtung von Baustellen dürfen nur die Plätze belegt werden, die ausdrücklich zur Verfügung gestellt werden.
- Baustellen sind zu kennzeichnen, abzugrenzen und ordnungsgemäß zu beleuchten
- Baustellen und Arbeitsplätze sind durch den Kontraktor täglich sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- Kontraktoren haben alle Verkehrsflächen vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen. Jede Verunreinigung muss unverzüglich beseitigt werden.
- Eingerichtete Baustellen sind mit ausreichend Feuerlöscheinrichtungen auszurüsten, hierzu sind die Absprachen mit dem BASF-Beauftragten zu führen.
- Der Kontraktor ist verantwortlich für die Lagerung ihres Materials und ihrer Ausrüstungen sowie für den Schutz vor Witterungseinflüssen und Diebstahl.
- Die Bereitstellung von Strom und Wasser sowie die Einleitung von Abwasser und deren Abrechnung sind mit dem Auftraggeber vertraglich zu regeln.
- Werden Materialien, Straßen und Gebäude oder Einrichtungen des Auftraggebers durch den Kontraktor beschädigt oder verschmutzt, sind sie auf deren Kosten wieder instand zu setzen.
- Baustelleneinrichtungen dürfen nur mit geeigneten fest eingebauten Heizkörpern ohne offene Flamme beheizt werden.
- Rauch- und Kochstelleneinigungen sind durch die BASF Beauftragten zu erteilen.

Für jede Baustelleneinrichtung muss eine gültige Alarmordnung vorhanden sein. Bei der Aufstellung der Baustelleneinrichtungen ist die Erreichbarkeit im Alarmfall mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Einheiten der BASF Leuna GmbH oder der InfraLeuna GmbH abzustimmen und festzulegen. Die Erste Hilfe in Not- und Gefahrenfällen muss gewährleistet sein.

Sozialeinrichtungen der BASF Leuna GmbH dürfen grundsätzlich nicht von Kontraktoren benutzt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der BASF Leuna GmbH.

7. Werksausweis und Einfahrerlaubnis

Es gilt die Standortvereinbarung 3.6 „Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna“. Zum Betreten des Chemiestandortes Leuna berechtigen folgende Einlassdokumente:

- Betriebsausweis,
- Zeitausweis,
- Einlassschein (bei Fußgängern in Verbindung mit einem maschinenlesbaren Ausweis zur Aufsteuerung von Drehkreuzen am Tor 1 und Tor 6)

Die Betriebsausweise und Zeitausweise berechtigen die Inhaber, den Chemiestandort Leuna über die Werkttore zu betreten.

Die Einlassscheine berechtigen die Inhaber zum Betreten des Chemiestandortes Leuna über die vom Servicebereich Werkschutz/Feuerwehr, Fachbereich Werkschutz der InfraLeuna GmbH (WF), besetzten Werkttore. Beim Passieren der von WF besetzten Werkttore sind die Einlassdokumente unaufgefordert vorzuzeigen.

Alle Einlassdokumente sind personengebundene Dokumente, deren Weitergabe oder sonstige missbräuchliche Verwendung verboten ist.

Am Chemiestandort Leuna sind die Einlassdokumente ständig mitzuführen und auf Verlangen von WF vorzuzeigen oder auszuhändigen. WF ist berechtigt, ungültige oder missbräuchlich benutzte Einlassdokumente einzuziehen. Verluste von Einlassdokumenten sind unverzüglich bei der Abt. Werkschutz anzuzeigen.

8. Arbeitszeitregelung

8.1 Gesetzliche Arbeitszeitvorschriften

Grundlage des Umfanges der täglichen Arbeitszeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen bildet das Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170).

Die Einhaltung o.g. Gesetzes obliegt jedem Kontraktor im Rahmen des an sie vergebenen Gewerkes. Jeder Kontraktor ist verpflichtet, erforderliche Ausnahmegenehmigungen dem BASF-Beauftragten vorzulegen.

8.2 Normalarbeitszeit

Alle Arbeiten sind während der Tagesarbeitszeit (Montag - Freitag) durchzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Schichtarbeitszeit: nach Vereinbarung und Anforderung durch die BASF-Beauftragten

8.3 Mehrarbeitszeiten

Mehrarbeitszeiten müssen rechtzeitig in schriftlicher Form mit den zuständigen BASF-Beauftragten abgestimmt werden. Die zu leistenden Mehrarbeitszeiten der einzelnen Mitarbeiter sind durch die gesetzlichen Festlegungen (Arbeitszeitgesetz) und eventuell geltende einschlägige tarifvertragliche Regelungen begrenzt. Geleistete Mehrarbeitszeiten sind auf dem vom Kontraktor eigenverantwortlich zu führenden Stundennachweis gesondert auszuweisen und durch den Auftraggeber zu bestätigen.

8.4 Sonn- und Feiertagsarbeit

Nach dem Arbeitszeitgesetz ist an Sonn- und Feiertagen die Arbeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr grundsätzlich nicht gestattet.

In besonders begründeten Fällen müssen Kontraktoren Sonn- und Feiertagsarbeiten rechtzeitig in schriftlicher Form beantragen beim:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle
Tel. 0345 - 5243 - 0

Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung durch das Amt für Verbraucherschutz muss vor Beginn der Arbeiten durch die beauftragten Kontraktor beim zuständigen BASF-Beauftragten vorgelegt und dem Werkschutz der InfraLeuna GmbH gemeldet werden.

Entsteht die Notwendigkeit an Sonn- und Feiertagsarbeit aus Gründen die BASF zu vertreten hat, werden die Kosten der dafür erforderlichen Behördengenehmigung nach Vorlage der zugehörigen Gebührenrechnungen durch BASF getragen.

8.5 Dokumentation der geleisteten Arbeitszeit

Eine Dokumentation über die geleisteten Arbeitszeiten ist von den Kontraktoren eigenverantwortlich zu führen und dem BASF-Beauftragten bzw. bei Kontrollen der Behörde, dem Amt für Verbraucherschutz, zur Einsicht vorzulegen.

9. Nachweis der Anwesenheit

Bei der Beantragung ist ein angemessener Bearbeitungszeitraum zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat eine Liste über von ihm eingesetzte Kontraktoren mit dem Inhalt über

- Firmenanschrift,
- Art des Kontraktors,
- Mannstärke,
- Einsatzzeitraum,
- BASF-Bestellnummer zu führen.

10. Dokumentationen

10.1 Dokumentation für revisionspflichtige Arbeitsmittel

Kontraktoren haben Nachweise über Revisionen ihrer Arbeitsmittel zu führen, u. a. für:

- Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gem. BetrSichV
- Kraftfahrzeuge gem. StVO,
- elektrische Betriebsmittel gem. BGV A 3,
- Leitern und Tritte gem. BGV D 36,
- Gerüste gem. BGV C 22,
- Schweißmaschinen gem. BGV D 8,
- Krane und Lastaufnahmemittel gem. BGV D 8, BGV D 6,
- Lastaufzüge gem. Betriebssicherheitsverordnung.

Revisionspflichtige Arbeitsmittel sind mit einer gültigen Prüfplakette zu versehen. Die Nachweise der Prüfung sind auf Verlangen dem BASF-Beauftragten vorzuweisen.

10.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Leiter der Kontraktoren haben gültige Bescheinigungen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für ihre Mitarbeiter nach den Grundsätzen ihrer Berufsgenossenschaft vorzuweisen.

Sind zusätzliche chemietypische Vorsorgeuntersuchungen für die Durchführung eines Vorhabens erforderlich, sind die sich bewerbenden Firmen bereits beim Vergabegespräch durch die BASF-Beauftragten in Abstimmung mit dem Werksärztlichen Dienst konkret über die Kategorien zu infor-

mieren. Diese Vorsorgeuntersuchungen können vom Werksärztlichen Dienst auf Kosten des Kontraktors vor Arbeitsaufnahme vorgenommen.

Information dazu erhalten die Kontraktoren unter der Tel.-Nr. 03461/433691.

11. Freigabe- und Erlaubniswesen

Alle Arbeiten, die durch Kontraktoren ausgeführt werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch einen BASF-Beauftragten. Die Genehmigung wird mit Arbeitserlaubnisschein erteilt.

Gefährliche Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift, BGV A1, § 36, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des BASF-Beauftragten bzw. der Betriebe, in welchen diese Arbeiten ausgeführt werden sollen. Die Genehmigungen werden schriftlich erteilt.

- Arbeitserlaubnis (Standortvereinbarung 2.1)
- Schweiß- und Feuererlaubnis (Standortvereinbarung 2.5)
- Befahren von Behältern und engen Räumen (Befahrerlaubnis Standortvereinbarung 2.2)
- Arbeiten auf und im Bereich von Rohrbrücken (Standortvereinbarung 2.4.)
- Gerüstfreigabeschein (wird durch Errichter ausgestellt)
- Erlaubnis für die Durchführung von Erdarbeiten (Standortvereinbarung 2.6.)

Die Kontraktoren sind durch den BASF-Beauftragten, in die Handhabung einzuweisen. Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ist eine Sicherheitsabsprache vor Ort durchzuführen. Die in diesen Erlaubnisscheinen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten, die Führungskräfte der Kontraktoren sind dafür verantwortlich.

Zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen werden durch den Auftraggeber Personen im Sinne von § 6, BGV A 1 „Allgemeine Vorschriften“ als Koordinator benannt. Der Einsatz des Koordinators entbindet die Kontraktoren nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

12. Feuer-Unfall-Gefahr

12.1 Notruf

Jeder Beteiligte oder Zeuge eines Unfalls oder Schadens ist verpflichtet, sofort die Werkfeuerwehr über

Notruf 112
Handy: 03461 – 43 4333 zu alarmieren.

Meldeablauf:

Wer meldet das Ereignis?
Was ist passiert?
Wo ist der Unfall-/ Ereignisort passiert? (Straße, Bau- Nr. usw.)
Wieviel Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen
Warten auf Rückfragen!

Danach sind unverzüglich der Vorgesetzte und der BASF-Beauftragte zu informieren.

12.2 Erste Hilfe

Bei Unfällen sind sofort die Werksfeuerwehr sowie der Schichtleiter und der BASF-Beauftragte für Kontraktoren zu verständigen.

12.3 Meldepflicht von Arbeitsunfällen

Jede, auch leichte unbedeutend erscheinende Verletzung oder Einwirkung durch gesundheits-schädliche Stoffe, ist umgehend dem Vorgesetzten zu melden. Bei Unfallereignissen ist die Feuer-wehr über Notruf Tel.: 112 zu alarmieren. Der BASF-Beauftragte ist unverzüglich zu informieren. Unmittelbar nach Erster Hilfe ist

- mit der Unfallursachenermittlung zu beginnen,
- ein Gespräch zwischen Leiter und Mitarbeiter zu führen, mit dem Ziel, die Unfallursachen fest-zustellen und die Schutzmaßnahmen, die eine Wiederholung oder ähnliche Unfälle ausschlie-ßen sollen, festzulegen.

Für jeden Unfall ist durch den zuständigen BASF-Beauftragten unter Mitarbeit der Kontraktoren und der Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH ein Unfalluntersuchungsbericht zu erstellen.

Bei Notwendigkeit einer Unfallanzeige gegenüber der BG ist dem zuständigen BASF-Beauftragten eine Kopie zu übergeben.

Über das Unfallgeschehen ist eine lückenlose Dokumentation zu führen. Unfälle von Kontraktoren werden in die Datenbank der BASF aufgenommen. Verantwortlich dafür ist die Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH.

12.4 Beinaheunfälle/Gefährliche Situationen

Gefährliche Situationen, die nicht zu einer Verletzung oder einem Schaden führten, sind vom zuständigen Leiter des Kontraktors und seiner Sicherheitsfachkraft wie Arbeitsunfälle zu untersuchen. Die Sicherheitsfachkraft der BASF Leuna GmbH kann zur Beratung hinzugezogen werden. Sie ist in jedem Fall zu informieren.

12.5 Flucht- und Rettungspläne

In der BASF Leuna GmbH liegen für alle Produktionsbereiche, Hilfs- und Nebenanlagen sowie Verwaltungsgebäude und Baustellen Alarmpläne einschließlich Flucht- und Rettungspläne vor.

Die notwendigen Alarmierungseinrichtungen sind festzulegen und der Kontraktoren -Beauftragte ist darüber zu informieren. Der Kontraktoren -Beauftragte hat vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeiter darüber zu informieren.

12.6 Räumungsübung/Test der Alarmierungseinrichtungen

Auf Weisung des BASF-Beauftragten kann nach Erfordernis und in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr ein Probealarm und/oder eine Räumungsübung auf der Baustelle durchgeführt werden.

Des Weiteren gilt die Alarmierungsordnung (Punkt 1.1) der Standortvereinbarung. An jedem 1. Mittwoch im Monat, der ein Werktag ist, werden 15:30 Uhr die Alarmierungseinrichtungen der InfraLeuna und der BASF Leuna GmbH überprüft.

12.7 Feuerlöscheinrichtungen

Vor Bau- und Montagebeginn sind auf Bau- und/oder Montagestellen, in Werkstätten und Bauunterkünften durch die Kontraktoren eine ausreichende Anzahl von Handfeuerlöschern zu installieren. Die Anzahl, Art und der Standort der Feuerlöscher ist mit der Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH abzustimmen.

Für die regelmäßige Überprüfung und den einwandfreien Zustand ist der Kontraktor verantwortlich.

13. Fahrzeuge und Verkehr

13.1 Allgemeine Verkehrsregeln

Es gelten die Bedingungen der Standortvereinbarung 2.10 „Werkstraßenverkehrsordnung“
Auf dem gesamten Werksgelände gelten für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Fußgänger und Radfahrer, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Verfahrensweisung
Handbuch für Kontraktoren

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)

Zusätzlich zu beachten:

1. Am Chemiestandort beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (gesonderte Kennzeichnung von Straßen beachten!) **Auf dem Firmengelände der BASF gilt als Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.**
2. Kreuzungen und Einmündungen sind nicht mit Vorfahrtszeichen gekennzeichnet.
3. Als Vorfahrtregelung gilt "rechts vor links".
4. Untergeordnet sind Anlagenstraßen und Ausfahrten.
5. Schienenfahrzeugen ist die Vorfahrt einzuräumen.
6. Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
7. Das generelle Rauchverbot gilt auch für das Rauchen in Fahrzeugen.
8. Das Auftanken von Fahrzeugen oder Geräten bei laufendem Motor und/oder auf unbefestigten Flächen ist untersagt. Beim Betanken von Baumaschinen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten.
9. Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf genehmigten und gekennzeichneten Park- und Stellflächen gestattet.
10. Der Motor der Fahrzeuge ist während der Parkdauer abzustellen; das gilt auch für den Betrieb von Maschinen auf der Baustelle, d.h., verlässt der Fahrer oder das Personal die Maschine, ist der Motor abzustellen und der Zündschlüssel abzuziehen.
11. Rückwärts setzende Fahrzeuge müssen eingewiesen werden oder durch andere Maßnahmen der Zutritt von Personen in den Fahrbereichen verhindert sein.
12. Einfahrt in brand- und/oder explosionsgefährdete Anlagen oder Bereiche ist verboten.
13. Es dürfen nur die Wege benutzt werden, die zur Arbeitsdurchführung freigegeben sind.

Zusätzliche Bestimmungen gelten für Fahrzeuge mit Überlänge oder Sondertransporte:

14. Lichte Höhen und Weiten von Kabel- und Rohrbrücken sind zu beachten.
15. Kreuzungen oder Einfahrten sind durch Begleitpersonal abzusichern, die Fahrzeuge sind einzuweisen.
16. Überstehende Lasten oder Ausleger müssen ausreichend markiert und gesichert sein.
17. Fahrzeuge mit Raupenbändern oder Eisenrädern sind innerhalb des Werkes mit Tiefladern zu befördern. (Ausnahmen müssen mit dem BASF-Beauftragten abgestimmt sein und genehmigt werden!)
18. Transporte sind vorab beim Werkschutz zu melden.

13.2 Verkehrsunfall / Beschädigung an Einrichtung der BASF Leuna GmbH

Jeder Verkehrsunfall und jede Beschädigung an Einrichtungen, Gebäuden oder Straßen der BASF Leuna GmbH oder des Chemiestandortes Leuna ist unverzüglich der Leitstelle der

Werkfeuerwehr
und dem Werkschutz:
zu melden.

Telefon: 112
Telefon: 4576, über Handy 03461- 43 4576

Die am Unfall Beteiligten müssen bis zum Abschluss der Aufnahme durch den Werkschutz der InfraLeuna GmbH am Ort des Unfalls/der Beschädigung bleiben. Es erfolgt eine Aufnahme der Daten der an einem Verkehrsunfall/Sachbeschädigung beteiligten Personen und Fahrzeugen sowie Zeugen. Ebenso wird eine Schilderung des Hergangs aufgenommen.

13.3 Straßensperrungen

Es gilt die Standortvereinbarung 2.10 „Werkstraßenverkehrsordnung“
Erforderliche Straßensperrungen sind durch den Kontraktor über den BASF-Beauftragten in der Regel eine Woche vor Beginn der Sperrung beim Werkschutz zu beantragen. Die Einfahrt in gesperrte Straßen und/oder Produktionsanlagen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem BASF-Beauftragten und den betroffenen Produktionsbetrieben geschehen.

14. Schutzausrüstungen

Auf dem Gelände der BASF Leuna GmbH gilt die Sicherheitsanweisung zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen. Diese gilt für Kontraktorenmitarbeiter gleichermaßen. Es sind zu stets zu tragen bzw. anzuwenden:

- Schutzbrille,
- Schutzhelm
- Arbeitsschutzschuhe mit Stahlkappe nach EN ISO 20345, S 2,
- Arbeitsschuhe auf Baustellen S 3
- langärmelige Kleidung
- in besonders gekennzeichneten Bereichen auch Gehörschutz

Weitere persönliche Schutzausrüstungen, wie Schweißerschutz-ausrüstungen, Absturzsicherungen, Atemschutz und Schutzhandschuhe sind für festgelegte Tätigkeiten (z. B. für Tätigkeiten mit Erlaubnisscheinen) anzuwenden. Die Kontraktoren müssen für ihre Mitarbeiter die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass

- diese von den Mitarbeitern benutzt werden,
- diese sich jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet,
- die Mitarbeiter über die Benutzung informiert sind,
- ggf. die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt sind.

Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten.

15. Leitern und Gerüste

15.1 Grundsätzliches

Alle Leitern und Gerüste müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Leitern und Gerüste müssen unverzüglich gesperrt und in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern. Jegliche Verwendung von Kisten, Fässern, Steinen etc. anstelle von Leitern oder Gerüste ist untersagt.

15.2 Leitern

Es dürfen nur nach der BGV D36 für den jeweiligen Verwendungszweck zulässige und geprüfte Leitern verwendet werden. Die Leitern sind mit einer Prüfplakette zu versehen. Es sind grundsätzlich keine Holzleitern einzusetzen.

15.3 Gerüste

Es dürfen nur Gerüste zum Einsatz kommen, die nach der BGV C22 zugelassen sind (siehe auch BGR 165 bis 175). Die DIN-Vorschriften der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten (z. B. DIN 4420, 4421, 4422, ...)

Gerüstfreigabe:

Die erstellten Gerüste dürfen erst nach erfolgter schriftlicher Gerüstfreigabe durch den Errichter (Fachfirmen) für den angegebenen Verwendungszweck genutzt und begangen werden. Der Gerüstfreigabebeschein ist gut sichtbar auszuhängen. **Eigenmächtige Veränderungen an Gerüsten sind verboten!** Bei sichtbaren Mängeln muss die Rüstung sofort durch Entfernen des Freigabebescheines gesperrt werden.

16. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren

Die Sicherheitsanforderungen sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Standortvereinbarung 2.5 „Regelung für Schweiß- und Feuerarbeiten“ vorgegeben. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren dürfen in der BASF Leuna GmbH nur mit einer gültigen Schweißerlaubnis durchgeführt werden.

- Die auf der Schweißerlaubnis vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen sind strikt einzuhalten.
- Der Auftragnehmer hat bei Erfordernis den Sicherheitsposten und das Löschmittel zu stellen, wenn auf dem Erlaubnisschein nichts anderes festgelegt bzw. vereinbart wurde.
- Bei der Durchführung der Arbeiten ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, z. B. flammhemmende Schweißer-Schutzkleidung, Augenschutz, Handschutz zu benutzen.

16.1 Autogenes Schweiß- und Brennarbeiten

Angeschlossene Gasarmaturen, wie Schweißbrenner, Schneidbrenner etc., dürfen nicht in Behältern und engen Räumen aufbewahrt werden. Brenner müssen immer außerhalb dieser gezündet werden. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind, außer den Ventilen am Brenner, auch die Flaschenventile bzw. Hauptabsperrarmaturen zentraler Versorgungsanlagen zu schließen. Acetylenversorgungen müssen mit einem zugelassenen Rückschlagsicherungsautomat (Gebrauchsstellenvorlage) versehen sein.

16.2 Elektroschweißen

Auswahl und Gebrauch von Schweißgeräten für Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in der Unfallverhütungsvorschrift BGV D1 besonders beschrieben. Das Arbeitsplatzumfeld muss gegen UV-Strahlung geschützt werden (Abschirmung). Bei Arbeitsunterbrechungen müssen die Schweißgeräte abgeschaltet werden. In Anlagen mit Prozessleitsystem ist der Einsatz von Inverterschweißgeräten nicht zulässig.

17. Erdarbeiten

Für Erdarbeiten gelten die Regelungen der Standortvereinbarung 2.6. „Erdarbeiten“. Bestätigungspflichtige Arbeiten sind alle Erdarbeiten, die tiefer als 0,30 m – bezogen auf Straßenoberkante – in die Erde führen. Dies sind auch:

- Bohrungen
- Eintreiben von Pfählen, Sonden, usw.
- Setzen von Masten und Verstärkungsmitteln
- Pflanzen von Bäumen, Büschen usw.
- Geländeänderungen (Abtragungen, Aufschüttungen)

Im Störfall notwendige Arbeiten können kurzfristig in Vorortbegehungen vereinbart werden. Dies gilt auch für das Einbringen und Einrammen von Pfählen, Stangen, Verankerungen, Setzen von Bohrungen etc.

Der Erlaubnisschein für die Durchführung von Erdarbeiten wird über den BASF-Beauftragten ausgestellt und genehmigt. Der Geräteeinsatz ist mit dem BASF-Beauftragten vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Beim Erkennen von munitionsverdächtigen Gegenständen ist die Arbeit unverzüglich einzustellen.

Über Notruf (Tel. **112**) ist die Werkfeuerwehr zu alarmieren. Bis zu deren Eintreffen ist die Fundstelle abzusperren.

Der BASF-Beauftragte ist sofort zu informieren!

18. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind so zu errichten und vorzuhalten und die verwendeten Betriebsmittel so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

Eingesetzte Arbeits- und Hilfsmittel müssen grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich aus Sicherheits-, Umwelt- und Energieaspekten stets in einwandfreiem technischem Zustand befinden. Die Prüfung ist durch eine gültige Prüfplakette zu dokumentieren.

Anschlussleitungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, die in Chemieanlagen eingesetzt werden, müssen mit Typ H07RN-F oder gleichwertig ausgeführt sein. Zuleitungskabel zu Baustromverteilungen sind gegen Beschädigungen (z.B. durch "Schlauchbrücken") zu schützen.

Baustromverteiler ohne Fehlerstromschutzeinrichtung sind nicht zulässig.

Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung

- bei nichtstationären Anlagen arbeitstäglich,
- bei stationären Anlagen mindestens alle sechs Monate zu prüfen.

19. Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmaterialien

19.1 Grundsätzliches

Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmaterialien, die im Rahmen des Gewerkes in der BASF Leuna GmbH eingesetzt werden, sind von den Kontraktoren zu stellen. Der Zustand muss technisch einwandfrei sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sind zu beachten.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenen, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden.

19.2 Gestellung durch BASF Leuna GmbH

In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit dem BASF-Beauftragten Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Apparate und andere Einrichtungen der BASF Leuna GmbH gegen ein entsprechendes Nutzungsentgelt benutzt werden.

Der Benutzer muss sich vor Beginn der Arbeit vom technisch ordnungsgemäßen Zustand und der Eignung des Arbeitsgerätes überzeugen. Der Einsatz und Gebrauch aller Einrichtungen geschieht

auf Risiko und Verantwortung des Benutzers. Für die Zeit der Benutzung wird ihm die Aufsicht darüber übertragen.

Er muss sie im selben Zustand wie bei der Übernahme zurückgeben. Alle Geräte, die nach Beendigung eines Auftrages nicht zurückgegeben werden oder beschädigt sind, werden auf Kosten der nutzenden Firma ersetzt oder repariert.

19.3 Bevorratung von Druckgasen

Die Lagerung von Druckgasflaschen in geschlossenen Räumen ist verboten. In Werkstattbereichen dürfen nur Gasflaschen vorhanden sein, die für die momentane Arbeit erforderlich sind. Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert sein. Zentrale Flaschenlager müssen gegen Sonneneinstrahlung geschützt werden, eine natürliche Belüftung ist sicherzustellen.

20. Krane, Hebezeuge und Lastaufnahmemittel/Lastaufnahmeeinrichtungen

Die beauftragten Kontraktoren sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften nach:

BGV D8 Winden, Hub- und Zuggeräte
BGV D6 Krane

Die erforderlichen Prüfunterlagen für Krane, Hebezeuge und Lastaufnahmemittel müssen auf Verlangen dem BASF-Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.

Die Bedienung von Kranen und Hebezeugen darf nur von ausgebildeten, eingewiesenen und berechtigten Personen vorgenommen werden.

Die eingesetzten Lastaufnahmemittel müssen sich immer in einwandfreiem Zustand befinden. Bei Beschädigungen sind die Lastaufnahmemittel auszutauschen.

Das Aufstellen und Betreiben von Kranen ist mit dem BASF-Beauftragten abzustimmen.

21. Lastenaufzüge

Kontraktoren, die Lastenaufzüge betreiben, haben ihre Mitarbeiter mit den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung bzw. der BGV D7 - Bauaufzüge – vertraut zu machen. Während der Betriebszeit von Lastenaufzügen muss eine eingewiesene Person ständig erreichbar sein. Das Betreiben von Lastenaufzügen ist mit dem BASF-Beauftragten abzustimmen.

22. Arbeiten mit besonderen Anforderungen

22.1 Schweißen in engen Räumen, Befahren von Behältern, engen Räumen, Befahren von Silos und Bunkern

Die berufsgenossenschaftliche Richtlinie BGR 117 "Richtlinie für Arbeiten in Behältern und engen Räumen" und die Standortvereinbarungen 2.5 „Regelungen bei Schweiß- und Feuerarbeiten und 2.2 „Befahren von Behältern und engen Räumen“ ist einzuhalten.

22.2 Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten

Müssen Höhenarbeiten ausgeführt werden, so darf der Kontraktor nur gesundheitlich taugliches und eingearbeitetes Personal einsetzen. Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Grundsatz G 41 ist vorzuweisen.

Absturzsicherungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, die Prüfung ist durch eine Prüfplakette zu dokumentieren.

22.3 Arbeiten im Bereich spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen

Arbeiten an spannungsführenden Teilen sind grundsätzlich verboten!

Bei Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen sind Sicherheitsabsprachen vor Ort mit dem verantwortlichen BASF-Beauftragten durchzuführen. Durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (abschalten, abdecken, abschränken) ist sicherzustellen, dass ein gefahrloses Arbeiten möglich ist.

22.4 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltsgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung) einzuhalten.

Ist mit einer Gefährdung durch Gefahrstoffe zu rechnen, ist durch die Erteilung der Arbeitserlaubnis die Gefährdung aufzuzeigen, eine Gefährdungsermittlung durchzuführen und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festzulegen.

22.5 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen

Beim Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ist die Strahlenschutzverordnung zu beachten und der Strahlenschutzbeauftragte der InfraLeuna GmbH ist vorher zu konsultieren.

23. Umweltschutz

Es gelten die Regelungen unter Punkt 5.10 „Umweltschutz“ aus der Standortvereinbarung 2.8 „Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen/ Kontraktoren“.

Alle den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen sind einzuhalten. Die beauftragten Kontraktoren sind für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich, wie z.B.:

- Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz,
- Immissionsschutzgesetz,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- Betriebssicherheitsverordnung,

Sie haben, falls erforderlich, diesbezügliche, spezifische Betriebsanweisungen in Abstimmung mit den BASF-Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft bei Tätigkeiten auf dem Gelände BASF Leuna GmbH anzuwenden.

23.1 Lagerung und Beseitigung von Abfällen/ Rückständen

Der Anfall von Abfällen/Rückständen muss vor Beginn der Arbeiten dem BASF-Beauftragten angezeigt werden. Abfälle dürfen auf dem Werksgelände nicht:

- eigenmächtig verbrannt,
- vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen,
- ausgegossen und/oder in Abwasser-Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Die Lagerung und Entsorgung hat in Abstimmung mit dem BASF-Beauftragten zu erfolgen. Abfälle/Rückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältern gesammelt werden.

Abfallbehälter müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Beschaffenheit und Bauart der Abfallbehälter muss den Vorschriften zur Aufnahme und Lagerung der einzubringenden Stoffe entsprechen.

23.2 Beseitigung von Abwasser

Der Anfall und die Beseitigung von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem BASF-Beauftragten angezeigt werden. Dieser hat die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von anfallendem Abwasser mit dem Kontraktor und dem betreffenden Einheitsleiter abzustimmen.

Das Waschen von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen ist auf dem Gelände der BASF Leuna GmbH nicht gestattet.

23.3 Lagerung von Stoffen und Materialien/Stoffe/Zubereitungen, die der Gefahrstoffverordnung/Störfallverordnung unterliegen

Die Lagerung von Stoffen und Materialien ist vor Arbeitsbeginn mit dem BASF-Beauftragten abzustimmen.

Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung/Störfallverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorliegen.

Bei der Lagerung von Stoffen nach der Gefahrstoffverordnung müssen die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei der Lagerung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, z.B.:

- Stapelhöhen,
- Lagerplatzbeschaffenheit,
- Auffangräume.

Die Lagerung von Gefahrstoffen sowie der Lagerort sind mit dem BASF-Beauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit abzustimmen.

23.4 Lärm

Es gelten die rechtlichen Vorschriften, z.B.:

- Arbeitsstättenverordnung § 15,
- Unfallverhütungsvorschrift BGV B 3,
- LärmVibrationsArbSchV
- TA-Lärm.

Bei Arbeiten in gekennzeichneten Bereichen ist Gehörschutz zu benutzen. Arbeiten, die eine Lärm-belästigung für das Umfeld hervorrufen, sind mit dem BASF-Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft abzustimmen.

23.5 Luftreinhaltung

Die Hauptbelastung der Luft durch Kontraktoren wird in der Regel durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren (Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen) und durch Staubentwicklung verursacht. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen sind o. g. Belastungen so gering wie möglich zu halten (kein unnötiger Leerlauf, Minimierung der Fahrstrecken, Einhaltung von Fahrgeschwindigkeiten usw.).

Werden Verfahren und Techniken mit Emissionen von Schadstoffen in die Luft genutzt, sind diese mit den Umweltschutzverantwortlichen des Auftraggebers abzustimmen.

23.6 Durchstrahlungsprüfungen mit Röntgengeräten und umschlossenen radioaktiven Stoffen

Der Einsatz von Röntgengeräten und umschlossenen radioaktiven Stoffen (Gammadefektoskopiegeräte) zum Zwecke der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung muss vom Strahlenschutzbeauftragten der InfraLeuna GmbH schriftlich genehmigt werden.

23.7 Energieeffizienz

Bei den auszuführenden Arbeiten ist besonders auf den Einsatz von energieeffizienten Verfahren und Materialien zu achten. Die Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten auf die vorgegebenen Einstellparameter einzustellen, damit ein energieeffizienter Betrieb möglich ist.

Die Verwendung von betriebseigenen Medien, wie Druckluft, Dampf, Wasser und Elektroenergie ist nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der BASF Leuna GmbH erlaubt. Dabei ist stets auf sparsamen Verbrauch zu achten.

24. Reinigung der Arbeitsstellen

Die Verantwortlichen des Kontraktors bzw. deren namentlich beauftragte Stellvertreter haben den sauberen Zustand der Arbeitsplätze sicherzustellen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht wöchentlich nach, so wird auf dessen Kosten durch einen Dritten beräumt.

Nach Abschluss des Auftrages ist die Baustelle im ordentlichen Zustand (aufgeräumt, besenrein) dem BASF-Beauftragten zu übergeben.

25. Sicherheitsverstöße

Werden Sicherheitsvorschriften oder Betriebsanweisungen bzw. diese Betriebsordnung nicht eingehalten, wird dieses von der BASF Leuna GmbH als Bruch des mit den Kontraktoren geschlossenen Vertrages gewertet und kann gegebenenfalls

- den Verweis der Mitarbeiter vom Werksgelände der BASF Leuna GmbH,
- den Verweis der zuständigen Vorgesetzten vom Werksgelände der BASF Leuna GmbH,
- die Auflösung des Vertrages nach sich ziehen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Gebote und Verbote hingewiesen:

25.1 Rauchverbot und Feuerverbot

Auf dem gesamten Gelände des Chemiestandortes Leuna und auf dem Firmengelände der BASF Leuna GmbH besteht Rauch- und Feuerverbot. Nur in gesondert gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen gestattet.

25.2 Alkoholische Getränke/ Drogen

Auf dem gesamten Gelände des Chemiestandortes Leuna und auf dem Firmengelände der BASF Leuna GmbH ist es verboten, alkoholische Getränke und/oder Drogen einzunehmen. Bei auftretendem Verdacht wird der Mitarbeiter des Kontraktors vom Firmengelände verwiesen und es erfolgt die Meldung an den Kontraktor als auch an den Werkschutz der InfraLeuna. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktoren.

25.3 Nahrungs- und Genussmittel

In den Produktions- und Lagerräumen sowie im Labor ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten. Auf dem Gelände der BASF Leuna GmbH ist der Verzehr von Lebensmitteln nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. In Abstimmung mit dem BASF-Beauftragten ist für Kontraktorenmitarbeiter die Einnahme von Mahlzeiten zu klären.

25.4 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist für Kontraktoren auf dem Chemiestandort Leuna und dem Firmengelände der BASF Leuna GmbH untersagt.

Für BASF Leuna-interne Fotoaufnahmen ist ein Antrag auf Aufnahme-Erlaubnis an den BASF-Beauftragten zu stellen.

Inhalt:

- Name des Fotografierenden
- Firma
- Zeit/Zeitraum,
- Verwendungszweck,
- Gebäude-Nr.,

Bestätigung durch:

- zuständigen BASF-Beauftragten
- Geschäftsführer

25.5 Betretensordnung

Mitarbeiter von Kontraktoren dürfen sich nur in Bereichen aufhalten, in denen ihre Firma auftragsgemäß tätig ist.

25.6 Flucht- und Rettungswege/ Löscheinrichtungen

Flucht-, Rettungswege sowie Angriffswege und Löscheinrichtungen der Werkfeuerwehr sind stets freizuhalten.

BASF Leuna GmbH

Verfahrensanweisung
Handbuch für Kontraktoren

VA

Revision 03 / Gültig ab 01.04.2013
(für Kontraktoren nach Übergabe)



The Chemical Company

26. Schlussbestimmung

Die Standortvereinbarungen für den Chemiestandort Leuna sind bei der InfraLeuna GmbH zu beschaffen (Tel. 8698) Die entsprechenden Erlaubnisscheine werden von der BASF Leuna GmbH zur Verfügung gestellt.

27. Angaben/Einverständniserklärung Kontraktoren

27.1 Angaben zum Kontraktor

Kriterium	Selbstauskunft	Anmerkung
Name Kontraktor Anschrift		Tel.: Fax: Tel.: (24-h-Bereitschaft, wenn vorhanden)
Rechtsform, Konzernzugehörigkeit		
Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa)	Name:	Tel.:
Umwelt- bzw. Umweltmanagement- beauftragter (UB bzw. UMB)	Name:	Tel.:
Energie- bzw. Energiemanagement- beauftragter (EB bzw. EMB)	Name:	Tel.:
Qualitäts- bzw. Qualitätsmanagement- beauftragter (QB bzw. QMB)	Name:	Tel.:
Zertifizierte Managementsysteme ? (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Energie oder Qualität)		(BITTE UNTER SELBSTAUSKUNFT EINTRAGEN; ZERTIFIKATE NUR AUF ANFRAGE)

27.2 Einverständniserklärung des Kontraktors

Mit der Zurücksendung dieser Seite an die BASF Leuna GmbH versichert der Kontraktor, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Vor Beginn der Arbeit hat der Kontraktor sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter bzw. SubAN über die Inhalte dieses Kontraktoren-Handbuches unterwiesen wurden. (Von Arbeitnehmer und SubAN unterschriebene Schulungsnachweise sind der BASF Leuna GmbH auf Anforderung zur Verfügung zu stellen).

Ort, Datum, Unterschrift